

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburger Landeszeitung. 1884-1886
1886**

16.1.1886 (No. 7)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1000239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1000239)

Landeszeitung.

Die „Oldenburger Landeszeitung“ erscheint wöchentlich dreimal, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Vierteljährlicher Abonnementspreis 1,50 M. — Inseratenpreis für die 4gespalt. Zeile 15 S.

Redaktion: Gaststraße 1. — Expedition: Gaststraße 1.

Nr. 7.

Sonnabend, den 16. Januar.

1886.

Der Entwurf eines Gesetzes betr. das Branntweinmonopol.

(Schluß.)

§ 76. Befuß Uebernahme des Branntweins für die Monopolverwaltung berufen die Landesregierungen nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Bundesrats Bezirkskommissionen, welche außer einem von der Monopolverwaltung bezeichneten Mitgliede aus einem Landesbeamten als Vorsitzenden und drei vereideten Sachverständigen aus den bezüglichen Kreisen des Handels und der Industrie bestehen. Den Bezirkskommissionen liegt insbesondere ob, bei der Abnahme die Menge und Art des Branntweins durch geeignete Revisionen zu ermitteln, sowie die von der Monopolverwaltung zu zahlenden Preise zu bestimmen. Der Besitzer des zu enteignenden Branntweins ist von den Bezirkskommissionen zur Verteilung an dem Abnahmengeschäft aufzufordern. Falls er weder persönlich erscheint, noch einen Vertreter sendet, ist ihm ein solcher von der Kommission zu bestellen. Zu der Revision muß derjenige, bei welchem revidiert wird, die nötigen Hilfsdienste leisten oder leisten lassen.

§ 77. Die Preise des von der Monopolverwaltung zu übernehmenden Branntweins werden durch Abschätzung seines Wertes unter Berücksichtigung des bisherigen Marktpreises festgestellt. Die beteiligten Gewerbs- und Handeltreibenden haben den Bezirkskommissionen auf Erfordern jede entsprechende Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgemäß zu erteilen, auch die Geschäftsbücher vorzulegen. Die nähere Anweisung bezüglich des Verfahrens der Bezirkskommissionen wird vom Bundesrat erlassen.

§ 78. Gegen die Preisfeststellung der Bezirkskommissionen steht dem Besitzer des abgeschätzten Branntweins bzw. seinem Vertreter, sowie dem Vertreter der Monopolverwaltung Einspruch zu, welcher sofort erhoben und binnen einer vierzehntägigen Frist, unter Angabe der geforderten Preiserhöhung oder Preizmäßigung, begründet werden muß. Ueber den Einspruch entscheidet endgültig und mit Ausschluß des Rechtsweges eine Centralkommission, welche aus einem Vorsitzenden, zwei höheren Beamten der

Monopolverwaltung, vier höheren Landesbeamten und vier vereideten Sachverständigen aus den bezüglichen Kreisen des Handels und der Industrie besteht. In die Kommission werden der Vorsitzende und die Beamten der Monopolverwaltung vom Reichsfinanzminister ernannt, die übrigen Mitglieder von demselben auf Vorschlag der seitens des Bundesrats bezeichneten Landesregierungen berufen. Bis zur Entscheidung der Centralkommission und weiter innerhalb einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach dem Empfange dieser Entscheidung steht dem Inhaber des abgeschätzten Branntweins das Recht zu, den letzteren unter Steuerkontrolle in das Ausland auszuführen.

§ 79. Die Personen, welche infolge des Verbots des Handels mit Branntwein, der Reinigung von Branntwein und der Herstellung alkoholischer Getränke aus Branntwein eine Verminderung ihres Vermögensstandes oder ihres Erwerbes erleiden, erhalten Entschädigungen oder Unterstützungen nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 80 bis 82.

§ 80. Die Branntweinhändler und die mit der Reinigung von Branntwein und Herstellung alkoholischer Getränke aus Branntwein beschäftigten Gewerbetreibenden, deren eigene Magazin- oder Fabrikationsgebäude oder Geräte infolge der durch die Einführung des Branntweinmonopols bedingten Aufgabe oder Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Werte vermindert sind, erhalten, sofern nicht die betreffenden Gebäude oder Geräte von der Monopolverwaltung erworben werden, eine der Wertminderung entsprechende Entschädigung in Kapital (Realentschädigung). Eine bezügliche Anmeldung, welche insbesondere eine Beschreibung der Gebäude unter Angabe der Größenverhältnisse, eine Nachweisung des bisherigen Wertes und eine Berechnung der eingetretenen Wertminderung enthalten muß, ist bis zum 15. August 1888 der Steuerbehörde, in deren Bezirk die Gebäude liegen, einzureichen.

§ 81. 1. Die mit der Regierung von Branntwein und Herstellung alkoholischer Getränke aus Branntwein beschäftigten Gewerbetreibenden, welche ihre gewerblichen Anstalten nicht an die Monopolverwaltung verkaufen, 2. die Brannt-

weinhändler einschließlich der Schankwirte, 3. das für die unter Ziffer 1 bezeichneten Arten der Verarbeitung von Branntwein technisch ausgebildete Hilfspersonal (Fabrikdirektoren, Inspektoren, Aufseher u. s. w.), 4. die für dieselben Zwecke technisch gebildeten Arbeiter, welche bei Publikation dieses Gesetzes das zwanzigste Lebensjahr bereits vollendet haben, 5. das für den Handel mit Branntwein technisch ausgebildete Hilfspersonal (Agenten, Makler, Reisende u. s. w.) erhalten in Rücksicht auf den Verlust oder die Schmälerung ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit eine Personalschädigung, unter der Voraussetzung, daß das Geschäft der zu 1. und 2. Genannten mindestens während vier Jahren, vom Tage der Publikation dieses Gesetzes rückwärts gerechnet, unausgesetzt betrieben ist und die Bedeutung einer selbständigen Nahrungsquelle gehabt hat, oder daß die unter Ziffer 3 bis 5 bezeichneten Personen die betreffende Erwerbstätigkeit mindestens während vier Jahren, vom Tage der Publikation dieses Gesetzes rückwärts gerechnet, unausgesetzt ausgeübt und ausschließlich oder überwiegend daraus ihren Erwerb gezogen haben. Der Anspruch auf Personalschädigung ist bis zum 31. August 1888 bei der Steuerbehörde anzubringen. Der Berechnung der Personalschädigung wird bezüglich der unter Ziffer 1 und 2 Genannten der geschäftliche Reingewinn, bezüglich der unter Ziffer 3 bis 5 Genannten das Gehalt oder Arbeitsverdienst im Durchschnitt derjenigen in dem Zeitraum vom 1. Januar 1880 bis 31. Dezember 1885 fallenden Jahre zu Grunde gelegt, während welcher das betreffende Geschäft betrieben oder die betreffende Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist, jedoch mit Ausschluß des besten und des schlechtesten Jahres. Die Personalschädigung besteht, wenn das Geschäft betrieben oder die Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist:

Table with 4 columns: years, percentage, and other details regarding compensation for loss of earnings.

eines durchschnittlichen jährlichen Reingewinns oder Gehalts oder Arbeitsverdienstes. Als Reingewinn gilt die Bruttoinnahme aus dem Geschäft, nach Abzug der Geschäftskosten und fünfprozentiger Zinsen des Anlage- und Betriebskapitals. Soweit buchmäßige Nachweise hierüber nicht vorliegen, tritt sachverständige Schätzung ein. Mehrere Geschäftsinhaber gelten als ein Inhaber, mehrere Fabrik- oder Handelsbetriebe desselben Inhabers als ein Betrieb. Die außerhalb des Monopolgebietes belegenen Geschäftsabteilungen bleiben außer Berücksichtigung. Die unter Ziffer 3 bis 5 genannten, sowie den unter Ziffer 2 bezeichneten Personen, die Schankwirte und die Kleinhändler mit Branntwein sind von der Personalschädigung ausgeschlossen, wenn sie eine Stelle im Dienste der Monopolverwaltung oder als Branntweinverschleißer erhalten, oder die Annahme eines ihrer bisherigen Lebensstellungen angemessenen Postens der bezeichneten Art ohne ausreichenden Grund ablehnen. Haben sie eine Stelle im Dienste der Monopolverwaltung oder als Branntweinverschleißer erhalten, werden jedoch aus derselben innerhalb der nächsten fünf Jahre ohne ihr Verschulden wieder entlassen, so empfangen diese Personen wieder eine Personalschädigung von zwei Drittel desjenigen Betrages, welcher ihnen zu gewähren gewesen sein würde, wenn sie die Stelle nicht erhalten hätten. Ist mit dem Antritt einer Stelle im Dienst der Monopolverwaltung ein Wechsel des Wohnortes verbunden, so findet Ersatz der Umzugskosten statt. Für Personen, welche den Branntweinhandel neben der Reinigung von Branntwein oder der Herstellung alkoholischer Getränke aus Branntwein betreiben, wird die Entschädigung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen für jeden Erwerbszweig besonders berechnet.

§ 82. Aus besonderen Billigkeitsgründen können Unterstützungen mit Rücksicht auf den durch die Einführung des Branntweinmonopols entzogenen oder geschmälereten Erwerb gewährt werden: 1. an Personen, welche in den Klassen der nach § 81 zu einer Entschädigung berechtigten Personen nicht fallen; 2. an Personen der im § 81 bezeichneten Klassen beim Mangel der da-

Signor Domino.

Roman von C. von Bernfeldt.

(Fortsetzung.)

„Wenn Sie wollen: ja! Wenigstens so weit es die Arbeiten betrifft, welche sie mir aufträgt, und zu denen sie mir größtenteils das Material selbst liefert. Sie verwenden Ihre gesamte Zeit auf das — ich möchte fast sagen: ehrfurchtsvolle Lesen der alten Familienschriften und historischen Dokumente, wodurch sie allmählich ein überaus reiches Wissen in ihrem greisen Kopf aufgespeichert hat. Ich ordne und registriere auf ihre Veranlassung das gesamte reichhaltige Archiv der Assemburgs. Die alte Dame, sonst vollständig abgestorben für die Welt, lebt ihr eigenes Leben in dem fortwährend ausgeübten feierlichen Kultus ihrer Familiengeschichte.“

„Höchst interessant! Ausnehmend interessant, fürwahr! Es würde mich ungemein interessieren, Doktor, in Ihre Archivarbeiten einmal Einblick thun zu dürfen. Sie kennen meine Vorliebe für die Sache. Ist es erlaubt?“

„Oh, ganz selbstverständlich, verehrter Herr Oberst! Für Jedermann soist natürlich nicht, aber für Sie ohne Zweifel.“ — rief der Doktor entzückt, der die Gelegenheit mit Freuden ergriß, seinen gelehrten und gegnerischen Freund zu weiteren Disputen so an sich zu fesseln und seine archivarischen Schätze vor dessen Kennerauge glänzen zu lassen. — „Sie müssen mich in dem Archiv besuchen. Es hat niemand außer mir Zutritt; aber Sie passieren unter meinen Fittichen als ein Fachmann, den ich in einem wichtigen Punkt

um Rat fragen wollte. Das Kennenlernen der Gräfin freilich wird schwerer halten. Indes, vielleicht macht es sich. Man sucht dieselbe einmal in den Archivsaal hineinzulocken, während Sie da sind, und stellt Sie als gründlichen Sachkenner vor. Das wird gehen!“

„Oh, nicht doch“ — unterbrach der Oberst ein wenig ausweichend den Eifer des Doktors. — „Lassen wir die Dame selbst ungestört in ihrem stillen Kreise. Ich mache sogar zur Bedingung, Doktor, daß Sie dieselbe meiner Person wegen in keiner Weise bemühen. Worauf es mir ankommt, das sind ihre Arbeiten und ein Kennenlernen der archivarischen Sammlung der Assemburg. — Ha! . . . oh, Yardon, Doktor, ein Stich in meiner alten Wunde. Ich leide öfter daran, es ist ein Zeichen, daß wir Regenwetter bekommen werden, hahaha!“

Der Oberst, der plötzlich wie von einem Pfeil getroffen zusammengedrückt war, hatte sich schon wieder gefaßt und strich nun lächelnd mit der Hand leicht über die linke Seite seiner Brust, als sei dort der Sitz des Schmerzes gewesen. Der Doktor, der mechanisch mit der rechten Hand nach seiner Brusttasche gefahren war, wo er sein Besteck und ein kleines medizinisches Necessaire für allerlei erste kleine Aushilfen bei leichten Unfällen stecken hatte, wollte sich geschäftig um ihn bemühen, doch der Oberst lehnte lachend ab, indem er mit etwas erzwungener Sicherheit erklärte, es sei schon alles wieder vorüber und die unbedeutende momentane Erinnerung an einen Pfeilschuß, den er vor Jahren einmal von einem Apachen erhalten, nicht der Rede wert. — „Was

ist denn das dort für ein Gemälde?“ — fragte er, wie um von dem Zwischenfall abzubrechen, den Arzt, auf das farbdunkle, verstaubte alte Porträt eines Mannes in der Tracht des fünfzehnten Jahrhunderts deutend.

Der Oberst war der Wand gegenüber stehen geblieben, an welcher unter verschiedenen anderen Gemälden das Bild hing, und wenn man nicht von ihm gehört, daß ein Stich in seiner alten Wunde ihn plötzlich hatte zusammenstoßen lassen, hätte man glauben müssen, daß irgend Etwas, das er an der Wand erblickt, ihn erschreckt habe. Das Bild des Mannes aus dem fünfzehnten Jahrhundert war es jedoch nicht, worauf der Oberst so starr hinblickte; seine Augen richteten sich vielmehr, das Porträt des Mannes nur neben demselben halb im Dunkel hängendes modernes Bild.

„Dies?“ — sagte der Doktor verwundert, die Frage des Mexikaners beantwortend. — „Ich weiß es wahrhaftig selbst nicht. Ich glaube, es ist einer der Johannes von Assemburg im fünfzehnten Jahrhundert, aus der schon damals ausgestorbenen Familie von Assemburg-Wendenburg. Was fällt Ihnen daran auf?“

„Oh — eigentlich nichts Besonderes — nur der andere Schnitt des Gesichtes . . .“

„Oh, ich kann das nicht einmal finden“ — meinte der Doktor etwas verwundert. — „Eine gewisse Familienähnlichkeit ist doch da, und zudem waren ja die von Assemburg-Wendenburg nur ein entfernter Seitenzweig des Hauses . . . ah, Sie bemerken dieses Bild hier auch?“

Der Oberst war näher getreten vor das andere Gemälde, das er sinnend betrachtete. Es stellte im Profil einen Jüngling von etwa achtzehn Jahren dar, auf dessen Knieen sich ein kleines, ungefähr zehnjähriges Mädchen lehnte. Der Jüngling blond, kühn blickend, von genialem Schwung in den Gesichtszügen, gekleidet in die Tracht etwa der dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts, der Zeit des vom Idealen geschwellten jungen Deutschlands. Sein rechter Arm umschlang liebevoll das Kind, das sich auf das Knie des Sitzenden stützte, einen blondlockigen kleinen Engel, das lächelnde herlige Kindergesicht zu dem Jüngling emporgerichtet, letzterer im Halbprofil gehalten, das Kind en face, das liebevolle Antlitz voll dem Beschauer zuwendend. Das Bild ungleich jünger als seine altersdunklen Nachbarn ringsumher, und mithin noch ungleich frischer in der Farbe als diese, stach seltjam von den Bildern ab, unter denen es sich, gerade seiner Neuzeit wegen, wie ein Fehler im Ensemble der Anordnung ganz eigentümlich ausnahm, und wurde nur dadurch in dieser seiner Wirkung weniger auffällig gemacht, daß es fast im Dunkel hing, seitwärts in einer Ecke, als jolle es sich geflüstert dem Bekanntwerden entziehen.

„Oh, mit diesem Bilde hier hat es freilich eine andere Bewandnis“ — sagte der Doktor mit etwas gesenfter Stimme. — „Da ist schon eher Ursache hinzuzudenken; man spricht in diesen Räumen nicht gern davon.“

„Wie kommt das Bild hierher?“ — fragte der Oberst, ohne sich von dem Gemälde zu entfernen, vor dem er sinnend stand.

— Eine unerhörte Noth ist dieser Tage gegen einen Förster in einem Walde bei Siegen verübt worden. Der Mann kam gerade dazu, um vier Holzdiebe abfassen zu können, als sich diese plötzlich auf ihn warfen, ihn überwältigten und an einen Baum banden, worauf sie ihn seinem Schicksal überließen. Zwei Tage und zwei Nächte mußte der Unglückliche aushalten, bis er, nachdem er vor Hunger, Kälte und Frost fast entkräftet war, von einem Kollegen gefunden und heimgeführt wurde. Von den Thätern, die sich die Gesichter geschwärzt hatten, fehlt jede Spur.

Oldenburgische Spar- und Leihbank.		Coursbericht vom 15. Januar 1886.	
	gekauft	verkauft	
4 1/2 % Deutsche Reichsanleihe	104,40	104,95	
4 1/2 % Oldenburger Consols (Stücke à 100 M. im Berk. 1/2 % höher.)	103,50	104,50	
4 1/2 % Oldenburg. Kommunal-Anleihen	101,50		
4 1/2 % Oldenburg. Kommunal-Anleihen, Stücke à 100 M.	101,75	102,75	
3 1/2 % do.	97	98	

Oldenburger Stadt-, Hofenfröher.)			
4 1/2 % Oldenburger Kreis-Anleihe	100,75	101,75	
4 1/2 % Landesschatzliche Central-Anleihen	101,70	102,25	
3 1/2 % do.	96,70	97,25	
3 1/2 % Oldenburger Prämien-Anleihe per Stück in M.	152	153	
4 1/2 % Eutin-Lübecker Prior.-Obligationen	101,50	—	
3 1/2 % Hamburger Staatsrente	97,50	98,05	
3 1/2 % Bremer do. von 1885	97,40	97,95	
4 1/2 % Preussische consolidirte Anleihe	104,30	104,85	
3 1/2 % do.	98,70	99,25	
5 1/2 % Italienische Rente (St. von 10000 fr. u. darüber)	96,95	97,50	
5 1/2 % Italienische Rente (Stücke von 4000, 1000 und 500 fr.)	97,05	97,75	
5 1/2 % Russische Anleihe von 1884	97,65	98,20	
4 1/2 % Norwegische Staatsanleihe von 1884	100,70	101,25	
4 1/2 % Salzammergut-Prioritäten, garant.	98,40	98,95	
4 1/2 % Schwedische Hypothekendarf-Anleihen	99,50	100,05	
(Stücke von 600 u. 300 M. im Verkauf 1/2 % höher.)			
4 1/2 % Pfandbriefe der Braunsch.-Hannov. Hypothekendarf	99,50	100,05	
4 1/2 % Pfandbriefe der Preussischen Boden-Credit-Actien-Bank	100,20	100,75	

4 1/2 % Pfandbriefe der Mecklenburg. Hypothekendarf und Wechselbank	99,45	100
5 1/2 % Borussia-Prioritäten	100	101
5 1/2 % Nordd. Wollkammerei- und Kammergarnspinnerei-Prioritäten I. Hypothek	101,50	—
5 1/2 % Nordd. Wollkammerei- und Kammergarnspinnerei-Prioritäten II. Hypothek	—	101
Oldenburgische Spar- u. Leih-Bank-Actien (Bollgeez. Actie à 300 M. 4 1/2 % Zins vom 1. Jan. 1886.)	—	—
Oldenburgische Landesbank-Actien (4 1/2 % Einzahlung und 5 1/2 % Zins vom 31. Dez. 1885.)	—	—
Oldenburger Eisenhütten-Actien (Augustfehn) 4 1/2 % Zins vom 1. Juli 1885.)	—	75
Oldenb. Portug. Dampfsch.-Ahd.-Actien (4 1/2 % Zins vom 1. Janr. 1886.)	—	106
Oldenburger Versicherungs-Gesellschafts-Actien per Stück ohne Zinsen in M.	—	—
Wechsel auf Amsterdam kurz für fl. 100 in M.	168,55	169,35
Wechsel auf London kurz für 1 Str. in M.	20,345	20,445
New-York kurz für 1 Doll. " "	4,15	4,20
Holländ. Banknoten für 10 Gldn. " "	16,80	—
Discount der Deutschen Reichsbank 4 1/2 %.	—	—

Großherzogliches Theater.

Sonntag, den 17. Januar 1886.
59. Abonnements-Vorstellung.
Pitt und Fox.
Historisches Lustspiel in 5 Akten von Gottschall.
Kasseneröffnung 6 1/2 Uhr. Anfang 7 Uhr.
Ende 9 1/2 Uhr.

Ankunft und Abfahrt der Züge auf Station Oldenburg.

Ankunft.

Von Wilhelmshaven und Jever:	7.53	10.55	1.50	8.17.
Bremen:	8.08	12.35	2.05	6.12 9.05.
Nordenhamm:	8.08	2.05	9.05.	
Leer:	7.50	12.15	1.45	8.21.
Quakenbrück:	8. —	1.55	8.30.	

Abfahrt.

Nach Wilhelmshaven und Jever:	8.25	2.30	6.20	9.15.
Bremen:	6.28	8.08	11.06	2.05 8.40.
Nordenhamm:	8.08	2.05	8.40.	
Leer:	8.30	2.35	6.25	9.20.
Quakenbrück:	8.35	2.33	8.30.	

Gänzlicher Ausverkauf wegen Aufgabe des Geschäfts!

W. Loewenthal.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 werden alle im Jahre 1866 geborenen Militärpflichtigen, die entweder in der hiesigen Gemeinde geboren sind, oder ihren dauernden Aufenthalt oder ihren Wohnsitz in derselben haben, hierdurch bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen aufgefordert, sich in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1886, morgens von 9—1 Uhr, und zwar die in hiesiger Gemeinde nicht Geborenen unter Vorzeigung eines ihnen vom Pfarrer kostenfrei zu erteilenden Geburtscheines bei dem Aktuar Dümeland auf dem provisorischen Rathause, Zimmer Nr. 7, zur Eintragung in die Militär-Stammrolle zu melden.

Sind Militärpflichtige zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute etc.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Ebenso haben die in den vorhergehenden Jahren geborenen Militärpflichtigen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben, sich in derselben Zeit bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen unter Vorzeigung des früher empfangenen Losungs- und Gestellungscheines zur Stammrolle anzumelden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 30. Dezember 1885.
v. Schrend.

Oldenburg. Mit dem heutigen Tage etablierte ich am hiesigen Platze neben meinem bisherigen Geschäft ein **Kaufmännisches Auskunftsbureau** und halte ich mich zur Ertheilung von Auskünften über Ruf, Charakter, Geschäfts- und Vermögensverhältnisse auswärtiger, sowie auch hiesiger Geschäftsleute und Gewerbetreibender gegen billige Vergütung bestens empfohlen.

Mit dem Verein „Kreditreform“ (zum Schutze gegen schädliches Kreditgeben), welcher in allen Städten Deutschlands vertreten ist, und anderen Instituten in Verbindung stehend, bin ich in der Lage, alle Aufträge diskret, zuverlässig und prompt ausführen zu können, auch wenn die Personen, über welche Auskunft gewünscht wird, außerhalb Deutschlands wohnen.

Im Herzogtum habe ich auch an allen kleineren Orten zuverlässige Vertreter.

J. A. Calberla, Ritterstraße 5.

Klub: „Neue Vereinigung.“
Am Freitag, den 19. Februar d. J.
Grosser Maskenball
in den Sälen der UNION.
Einführungen von Nichtmitgliedern sind bedingungsweise gestattet.
Der Vorstand.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die neu- bzw. wiedergewählten Mitglieder des Stadtrats, Herren:

Inspektor tom Dieck, Seminarlehrer Lucken, Oberlandesgerichtsrat Tenge, Fabrikant Beeck, Bankdirektor Thorade, Kaufmann Voss, Bildhauer Högl, Bauunternehmer Amann, Kürschner Willers,

verpflichtet und in ihren Dienst eingeführt sind. Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 12. Januar 1886. v. Schrend.

Zu Ostern ds. Js. oder früher finden zwei Schüler gute Pension bei C. Hesse, Gaststr. 1.

Sardellen
1/2 kg 80, 100, 140 Pfennige.
W. Stolle.

Wolfram, prakt. Zahnarzt,
Achterstrasse 12.
Sprechstunden von 9—5 u. 7—8 Uhr.

„Waldschlößchen“
empfiehlt seine verdeckten Regalbahnen zur gütigen Benutzung.

Oldenburg. Zu belegen. Auf sofort oder später große u. kleine Kapitalien auf sichere Hypotheken gegen übliche Zinsen.
J. A. Calberla, Ritterstr. 5.

Fortsetzung des Verkaufs ausrangierter Waren.

S. Hahlo.

Sonnabend kommen in den Ausverkauf:
Winter-, Regen- & Abendmäntel und Sommer-Umhänge.

Ferner:
Eine Partie älterer Mäntel, Stück 5 Mark.

S. Hahlo.

Kohlen-Handlung von J. H. Mönning u. Sohn.

Empfehlen prima zerkleinerten Salon-Hüttenkoks, vorzüglich brennend, große Heizkraft, ruß- und dunstfrei, sowie beste doppelt gesiebte Rußkohlen von Ia. Zechen, daher rußfrei, ohne Schieferstücke, und ohne Schlacken verbrennend, und liefern solche zu bekannten, billigen Preisen frei ins Haus.

Hamburger Engroslager.

Oldenburg, **Leopold Moses & Co., Langestr. 65.**

Zu Maskenbällen

empfehlen wir eine schöne und große Auswahl Spitzen, Borden, Zahnbänder, Franzen, Sterne, Halbmonde, Glitter, Quasten, Münzen, Schellen, Auffer etc. in Gold und Silber, ferner Salins und Jakonnets, hübsch und glanzreich, billige Atlasse, prachtvolle Halbsammete, sämtlich in herrlichen Lichtfarben. Weiße Muller, farb. leichte Ballstrümpfe, Handschuhe u. Blumen.

Grosse Auswahl in Rüschen u. Spitzen
zu den bekannt billigsten Preisen.

Hochachtungsvoll
Leopold Moses & Co.

Hotel zum Lindenhof.

Am Sonntag, den 17. Januar:
Großer Ball.
Anfang 4 Uhr. **H. Struthoff.**

Grüne Schnittbohnen, feinen Sauerfobl, Zwiebeln und Meerrettig empfiehlt bestens und billigt **W. Stolle.**

Geräucherte Seringe, Salzseringe, Kollseringe und marinirte Seringe. **W. Stolle.**

Familien-Nachrichten.

Verlobt: Marie Bagen—Fritz Gerdes, Dylhausen-Vochhorn. — Auguste Sieffen—Hermann Kloppenburg, Oldenburg. — Helene Becker—Karl Tange, Schmalensethewurp. — Oberhammelwarden. — Johanne Becker—Gustav Tange, Schmalensethewurp. — Hobensühne. — Wilhelmine Böning—Hermann Tebbe, Apenstrobaufen.

Geboren: B. Bunje, Neuenburg i. S. — G. Kaper, Tange. 1 L. — C. Thomas, Oldb. 1 L.

Gestorben: Hausmann Fr. Henichen, Eggeloge. — H. W. Nuschmann's Sohn Hinrich Georg, Norderdöwe. — G. Müller's Söhnchen Georg, Emschamm. — Joh. Hermann Kollmann, Barel. — Louis Heberding, Odenstrobe. — Kirchenrat Schauenburg, Sande. — Radmeister Andr. Dreger, Oldenburg. — Wwe. Abdicks, Strückhausen.

